

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Sozialgesetzbuches BT-Drucksache 20/3884

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerinnen
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer
Telefon-Durchwahl 0761-200-676
karin.kramer@caritas.de

Datum 13. Oktober 2022

A. Einleitung

Die Energiepreissteigerungen der letzten Monate treffen viele Haushalte mit ganzer Wucht. Dabei sind die Belastungen durchaus unterschiedlich – Gaskunden sind stärker betroffen als Menschen, die mit Öl heizen, Haushalte mit alten Verträgen haben idR günstigere Konditionen als solche mit Neuverträgen, Menschen mit niedrigem Einkommen leiden besonders unter der hohen Heizkosten, die sie nicht einkalkuliert haben und für die sie keine Rücklagen bilden konnten. Familien mit Einkommen in den unteren Einkommensgruppen müssen nach aktuellen Daten des statistischen Bundesamtes einen größeren Anteil ihres Haushaltseinkommens für Energie aufbringen als wohlhabende Haushalte. Im Jahr 2020 gaben Haushalte mit einem monatlichen Nettoeinkommen unter 1.300 Euro nach Angaben des Statistischen Bundesamts im Schnitt 95 Euro für Wohnenergie aus. Das entsprach einem Anteil von 9,5 % ihrer Konsumausgaben insgesamt. Dahingegen wandten die Haushalte im Schnitt über alle Einkommensklassen hinweg mit 6,1 % einen deutlich geringeren Anteil ihrer Konsumausgaben für Strom, Heizung und Warmwasser auf.

Eine im Dezember 2021 durchgeführte Umfrage des Deutschen Caritasverbandes unter seinen Einrichtungen und Diensten, an der sich 278 Beraterinnen und Berater aus der Schuldnerberatung, der Allgemeinen Sozialberatung und der Migrationsberatung beteiligt haben, zeigt: 77 Prozent der befragten Beraterinnen und Berater berichten, dass Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag, die die genannten Beratungsstellen aufsuchen, Energieschulden für Heizkosten (Öl, Gas oder andere Energieträger) haben. Aktuelle Rückmeldungen zeigen, dass dieser Trend anhält und sich vor dem Hintergrund der Preissteigerungen verstärkt. Haushalte mit niedrigem Einkommen können diese Mehrbelastungen meist nicht auffangen, da sie oft über wenige oder keine Rücklagen verfügen. Ohne finanzielle Unterstützung verstärkt sich das Risiko einer Schuldenspirale. Eine Senkung der Heizkosten ist häufig aufgrund eines schlechten energetischen Zustands der Wohnungen nicht möglich. Dies zeigt auch die Befragung der Caritas, in der sich zeigt, dass viele Ratsuchende gegenüber Caritas-Berater_innen

bspw. die schlechte Isolierung der Wohnungen monieren. Auch die Daten des Stromsparchecks zeigen die Problematik von schlecht isoliertem Wohnraum bei Haushalten im niedrigen Einkommensbereich auf.

Bei der Wohngeld- sowie der Aus- und Fortbildungsförderung werden Heizkosten bislang nicht berücksichtigt. Die Situation hat sich aufgrund der explodierenden Energiepreise im Jahr 2022 insbesondere für einkommensschwächere Haushalte weiter verschärft. Die Bundesregierung hat mit einem ersten Heizkostenzuschuss zum 1. Juni 2022 auf diesen starken Anstieg und den damit verbundenen finanziellen Belastungen für Wohngeldhaushalte und für die im Heizkostenzuschussgesetz aufgeführten Empfängerinnen und Empfänger von Aus- und Fortbildungsförderung reagiert, was der Deutsche Caritasverband begrüßt hat. Beziehende von Wohngeld erhielten 270 Euro (bei einem Haushalt mit zwei Personen: 350 Euro, je weiterem Familienmitglied zusätzliche 70 Euro). Azubis und Studierende im Bafög-Bezug wurden 230 Euro ausgezahlt.

Mit dem zweiten Heizkostenzuschuss möchte die Bundesregierung diese Haushalte erneut weiter entlasten. Der Deutsche Caritasverband begrüßt dies ausdrücklich – diese sofort greifende Maßnahme flankiert die Vorschläge der Expertenkommission Gas/Wärme der Bundesregierung als „Vorabmaßnahme“ und ist unverzichtbar, um deren Vorschläge als Paket zeitlich und im Wirkungsmix abzusichern. Positiv zu werten ist mithin, dass auch der zweite Heizkostenvorschuss nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet wird und auch bei Aufhebung und Unwirksamkeit des Wohngeld- bzw. Förderbescheides nicht zurückgefordert werden soll. Dies führt zu einer wichtigen Entlastung bei den betroffenen Haushalten. Gegenüber dem ersten Heizkostenzuschuss wurde die zweite Zahlung entsprechend der Belastungssteigerung höher bemessen: mit von 415 Euro für Beziehende von Wohngeld (bei einem Haushalt mit zwei Personen: 540 Euro, je weiterem Familienmitglied zusätzliche 100 Euro), 345 Euro für Azubis und Studierende im Bafög-Bezug. Die Zuschussung erfolgt pauschal und setzt damit Anreize zum Energiesparen. Der DCV fordert, dass im Rahmen einer Günstigerprüfung von Amts wegen alle Personen zu berücksichtigen sind, für die im maßgeblichen Zeitraum mindestens ein Monat Wohngeld bewilligt wurde. Im Ergebnis ist auf den Monat mit den meisten Haushaltsmitgliedern abzustellen.

Kritisch sieht der DCV, dass einkommensschwächere Haushalte, die derzeit noch nicht wohngeldberechtigt sind, es aber aufgrund der Wohngeldreform zum 1.1.2023 werden, nicht von der Entlastung profitieren werden. Dies ist problematisch, da auch diese Haushalte bereits jetzt mit den Mehrbelastungen konfrontiert sind und dafür keinerlei Hilfen erhalten. Hier muss nachgebessert werden. Die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme schlägt hierfür die Einführung eines Härtefallfonds vor, aus dem auch diese Gruppen Leistungen erhalten könnten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung für Verhandlungen im Pflegesatzverfahren wird grundsätzlich begrüßt. Sie muss aber auch weitere, durch die Energiekrise verursachte betriebsbedingte Kosten umfassen.

B. Zu den wesentlichen Gesetzesänderungen im Einzelnen

§§ 1 und 2a Anspruchsberechtigte und Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses

Anspruch auf einen zweiten Heizkostenzuschuss haben wohngeldberechtigte Personen, denen Wohngeld bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 liegt. Einen Anspruch haben auch

Personen, die im fraglichen Zeitraum nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden und kein Wohngeld beziehen bzw. in keinem Wohngeld-Haushalt berücksichtigt werden.

Der zweite Heizkostenzuschuss beträgt für Bafög- bzw. Aufstiegsfortbildungsteilnehmende immer 345 Euro. Für Wohngeldberechtigte ist der Zuschuss gestaffelt nach der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und beträgt für eine Person 415 Euro, zwei Personen 540 Euro und jede weitere Person zusätzlich 100 Euro.

Von dem zweiten Heizkostenzuschuss profitieren rund 660 000 wohngeldbeziehende Haushalte, rund 372 000 Geförderte nach dem BAföG, rund 81 000 Geförderte mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie rund 100 000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen.

Kritisch sieht es der Deutsche Caritasverband, dass insbesondere einkommensschwächere Haushalte, die aufgrund der Wohngeldreform durch das Wohngeld-Plus-Gesetz zum 1.1.2023, erstmals in den Wohngeldbezug kommen, vom Heizkostenzuschuss nicht profitieren können, da für die Wohngeldbewilligung die Wohngeldberechtigung in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 maßgeblich ist. Dies betrifft ca. 1,4 Mio. Haushalte. Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz werden deutlich mehr Haushalte weit in die Mittelschicht hinein erreicht, die einkommensschwach sind und in Zeiten hoher Inflation und enorm steigender Energiekosten Unterstützung brauchen. Sie werden derzeit ebenfalls mit hohen Nachzahlungen und erhöhten Abschlagszahlungen konfrontiert. Der erstmalige Zugang zum Wohngeld ab 1.1.2023 kann dies nicht kompensieren, sondern allenfalls die zukünftigen Energiekosten berücksichtigen. Der DCV fordert daher, den maßgeblichen Zeitpunkt für die Bewilligung und damit Anspruchsberechtigung des zweiten Heizkostenzuschusses zu verlängern. Sachgerecht erscheint hier ein Zeitraum bis zum 30. April 2023, damit die Wintermonate und die Heizperiode umfasst sind und gleichzeitig die neu wohngeldberechtigten Haushalte einbezogen werden.

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass viele Mieter_innen in 2023 Nebenkostenrechnungen für 2022 erhalten werden, die sie in Zahlungsschwierigkeiten bringen werden. Als Weg käme hier ein Härtefallfonds in Betracht, wie er von der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme der Bundesregierung vorgeschlagen wurde. Unterstützung sollen Mieter_innen und Eigentümer_innen erhalten, die durch Vorauszahlungen (Abschlägen) im vierten Quartal 2022 und im Januar/Februar 2023 sowie durch Nebenkostenabrechnungen für 2022 überlastet sind.

Der DCV begrüßt, dass der Heizkostenzuschuss an die Haushaltsgröße geknüpft ist, so dass abhängig von der Anzahl des Haushaltsmitglieder ein höherer Zuschuss gewährt wird. § 2a Abs. 3 regelt den Fall, dass sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Personen im fraglichen Zeitraum ändert. Für die Berechnung des zweiten Heizkostenzuschusses soll danach der letzte Monat dieses Zeitraums maßgebend sein, für den Wohngeld bewilligt wurde. Es kann also sein, dass ein Haushalt während des Großteils der Heizperiode aus mehreren Mitgliedern bestand, aufgrund eines Auszugs oder Todes aber im Dezember nur noch eine Person zu berücksichtigen ist. Dies ist nicht sachgerecht. Der DCV fordert, dass im Rahmen einer Günstigerprüfung von Amts wegen alle Personen zu berücksichtigen sind, für die im maßgeblichen Zeitraum mindestens ein Monat Wohngeld bewilligt wurde. Im Ergebnis ist auf den Monat mit den meisten Haushaltsmitgliedern abzustellen.

§ 3 Leistungsgewährung

Für alle Berechtigte wird der Heizkostenzuschuss von Amts wegen geleistet. Es ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Die unbürokratische Auszahlung wird vom DCV ausdrücklich begrüßt. Der Gesetzentwurf enthält allerdings keine Aussagen zum Auszahlungszeitpunkt des Heizkostenzuschusses. Viele Mieter erhalten in diesen Tagen neue Abschlagsberechnungen. Deswegen ist eine schnelle Auszahlung erforderlich, die auch gesetzlich verankert werden sollte.

§ 85 SGB XI, Pflegesatzverfahren

Die Erweiterung der Verhandlungsmöglichkeiten bei unvorhergesehen und wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Vergütungssteigerungen zugrunde lagen, um den Tatbestand der Energiekostensteigerungen ist zunächst positiv zu bewerten. Die Erweiterung der Tatbestände muss allerdings weitere durch die Energiekrise bedingte Kostenarten umfassen wie z.B. betriebsbedingte Kosten, die die Finanzierung von Fremddienstleistern wie Wäschereien betreffen sowie für energiekrisebedingt gestiegene Sachmittelkosten wie Lebensmittel oder Medizinprodukte.

Generell weisen wir darauf hin, dass eine reine Verhandlungslösung angesichts der Tatsache, dass viele Gasversorgungsverträge gekündigt wurden, zu zahlreichen Schiedsstellenverfahren führen wird. Überlastete Schiedsstellen und ein dadurch verzögerter Abschluss der Verhandlungen, belastet die Liquidität der Einrichtungen. Nötig ist daher eine Regelung, wonach die von den Einrichtungen nachgewiesenen Kostensteigerungen auch retrospektiv bis zur Einführung einer Gaspreisbremse refinanziert werden.

Änderungsbedarf:

In § 85 Absatz 7 Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere bei einer erheblichen Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur sowie bei einer erheblichen Änderung der Sachkosten, insbesondere der Aufwendungen für Energie und Lebensmittel einschließlich entsprechender Änderungen in den jeweiligen betriebsbedingten Kostenpositionen.“

C. Weiterer Handlungsbedarf

Dringend erforderlich ist jetzt eine Änderung des Mietrechts, weil Situationen auftreten können, in welchen Mieter_innen mit den Abschlagszahlungen überfordert sind. Dabei muss der Wertungswiderspruch zwischen der fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand und der ordentlichen Kündigung aus demselben Grund gelöst werden. Gegenwärtig kann der Mieter zwar die fristlose Kündigung durch die Zahlung des Mietrückstands innerhalb der Schonfrist ausgleichen. Die häufig zeitgleich fristgerecht ausgesprochene ordentliche Kündigung bleibt jedoch wirksam, was schlussendlich zum Wohnungsverlust führt. Das Justizministerium ist dringend aufgefordert, eine solche Reform schnell auf den Weg zu bringen.

Wichtig ist auch, dass Menschen mit geringen Einkommen beim Energiesparen unterstützt werden. Der Deutsche Caritasverband fordert, Beratungsangebote für Menschen mit geringen

Einkommen und die Peer to Peer Beratungen für junge Menschen und Senioren auszubauen. Projekte wie der Stromspar-Check der Caritas haben aktuell eine große Zahl an Anfragen zum Aufbau eines Vor-Ort-Projektes. Solche Angebote können entscheidend mit zur Abfederung der Gaspreisentwicklung insbesondere in Haushalten mit niedrigem Einkommen beitragen. Online-Angebote könnten erweitert werden und auch die Ausbildung von Ehrenamtlichen unterstützt werden.

Schnell auf den Weg gebracht werden muss ein Härtefonds für Mieterinnen und Mieter, wie er von der ExpertInnen Kommission Gas und Wärme vorgeschlagen wurde, damit mit Nachzahlungen überforderte Haushalte nicht in Schwierigkeiten geraten, die im Extremfall zum Wohnungsverlust führen können.

Berlin/ Freiburg 13. Oktober 2022

Eva M. Welskop-Deffaa

Präsidentin

Deutscher Caritasverband e.V.

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referatsleiterin Kontaktstelle Berlin, Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg), Tel. 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de

Christiane Kranz, juristische Referentin Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV, Tel. 0761 200-683, christiane.kranz@caritas.de